

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: **22.** Dezember 2022

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/626

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen 93.17.07
bei Antwort bitte angeben

Elke Helmers
Telefon 0211 855-3225
Telefax 0211 855-3683
elke.helmers@mags.nrw.de

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit („Brexit-Adjustment Reserve“ – BAR)

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffern 1 und 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und der Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit („Brexit-Adjustment Reserve“ – BAR) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, vertreten durch die ESF-Verwaltungsbehörde.

Die EU Kommission hat mit der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit Mittel bereitgestellt, um die Auswirkungen des BREXIT auf die EU abzufedern. Alle Mitgliedstaaten können auf Grundlage dieser Verordnung Mittel aus der BAR beantragen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Koordinierung der Mittelbeantragung der einzelnen Bundesländer in Deutschland liegt beim BMWK. Das BMWK hat deshalb die Verwaltungsvereinbarung über die Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Anlage 1) erarbeitet, die als Voraussetzung für die Abwicklung des BAR vom BMWK und den Bundesländern jeweils bilateral unterzeichnet werden soll. Inhalt der Vereinbarung ist im Wesentlichen die Übertragung der Inhalte der Verordnung (EU) 2021/1755 auf die Rechte und Pflichten der Bundesländer.

Nordrhein-Westfalen hat zwei Fördervorhaben (ein Stipendienprogramm für Studierende, Auszubildende und Schüler und eine LKW-Wartefläche am Duisburger Hafen DuisPort) angemeldet, für die es Mittel beantragen will.

Für die Umsetzung der BAR für Nordrhein-Westfalen soll das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beauftragt werden, da in der ESF-Verwaltungsbehörde bereits ausreichende Voraussetzungen und Kenntnisse in der Abwicklung von Strukturfonds vorliegen.

Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung entstehen für das Land Nordrhein-Westfalen keine finanziellen Verpflichtungen, Maßnahmen durchführen zu müssen oder Kofinanzierung zu Maßnahmen zu erbringen.

Ich bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann MdL)

Anlage

Verwaltungsvereinbarung

über die

Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit
(„Brexit-Adjustment Reserve“ – BAR)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
vertreten durch das gegenüber der EU-Kommission als benannte Stelle zuständige
Fachreferat

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, vertreten durch die
Abteilung Arbeit, vertreten durch die ESF-Verwaltungsbehörde

- nachstehend „Land Nordrhein-Westfalen“ genannt –

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über die Inanspruchnahme der Reserve für die
Anpassung an den Brexit („Brexit-Adjustment Reserve“ – BAR):

Präambel

Zweck der vorliegenden Vereinbarung ist es, eine wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassungen an den Brexit gemäß Verordnung (EU) 2021/1755 („Brexit-Adjustment Reserve“ – BAR, im Folgenden „Reserve“) durch die Länder sicherzustellen.

Neben den in den Erwägungsgründen Rz. 7 und 8 sowie Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1755 genannten Zielen der Einrichtung der Reserve soll ebenso ein Beitrag der Reserve zum Klimaschutz geleistet werden (Erwägungsgrund Rz. 9). Bei Maßnahmen im Bereich der Fischerei sind die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu berücksichtigen.

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Aufgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Reserve in eigener rechtlicher und finanzieller Verantwortung durch die Länder wahrgenommen werden. Mit Inanspruchnahme der Reserve sind sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich rechtlicher, regulatorischer oder verwaltungstechnischer Maßnahmen zu ergreifen.

Referat ID5 im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1755 benannte Stelle der EU-Kommission und damit einziger Ansprechpartner gegenüber der EU-Kommission.

Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist eine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Reserve. Diese Vereinbarung gilt für alle Maßnahmen und Einzelprojekte, die von den zuständigen Stellen auf Länderebene sowie zwischengeschalteten Stellen durchgeführt werden und umfasst insbesondere auch die Abschlussarbeiten.

Artikel 1

Ziele und Gegenstand der Reserve

- (1) Die Bundesländer verwenden den Finanzbeitrag aus der Reserve, um die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/1755 genannten Maßnahmen zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Formen der Unterstützung durchzuführen. Der Beitrag der Union erfolgt in Form der Erstattung förderfähiger Kosten, die den Behörden in den Bundesländern bei der Durchführung der Maßnahmen tatsächlich entstanden sind und von ihnen beglichen wurden, einschließlich Zahlungen an öffentliche oder private Stellen, sowie in Form von Pauschalfinanzierungen für technische Hilfe.
- (2) Mit der Reserve sollen private und öffentliche Stellen unterstützt werden, die nachteilig vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffen sind, insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und ihre Beschäftigten sowie Selbständige, da sie nun mit Handelshemmnissen, einer Zunahme der Verwaltungs- und Zollverfahren sowie einer größeren regulatorischen und finanziellen Belastung konfrontiert sind, einschließlich Störungen bei Zusammenarbeit und Austausch.
- (3) Angesichts der Bedeutung des Fischereisektors ist, wo regional zutreffend, gezielt Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden vorzusehen. Die speziellen Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/1755 für den Fischereibereich (insbesondere Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 5 hier insbesondere Abs. 4) sind bei den Tätigkeiten besonders zu beachten und zu dokumentieren. Die Maßnahmen der Bundesländer sind mit denen des Bundes abzustimmen (Kohärenz, Kumulierungsverbot).
- (4) Die Förderung durch die Reserve soll zudem auch zu den Klimaschutzziele beitragen. Die Beschreibung dieses Beitrags der Maßnahmen ist entsprechend Gegenstand des Durchführungsberichts zum Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve gemäß Artikel 11 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1755 (vgl. Artikel 8 dieser Vereinbarung).

Artikel 2

Verantwortlichkeiten Land Nordrhein-Westfalen und Bund

- (1) Referat ID5 im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1755 benannte Stelle der EU-Kommission und damit einziger Ansprechpartner gegenüber der EU-Kommission. Das Land Nordrhein-Westfalen benennt wiederum gegenüber dem Bund einen zentralen Ansprechpartner als zuständige Stelle auf Länderebene.
- (2) Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Reserve wird in eigener rechtlicher und finanzieller Verantwortung durch die Länder wahrgenommen. Die

bewirtschaftende Stelle des Bundeslands benötigt die entsprechenden Daten (Bewirtschafternummer) der Stellen, die die Bar-Mittel einsetzen, an die die Zuweisung erfolgen soll und müssen die Mittel selbst auszahlen um die Mittel zweckgerichtet einzusetzen.

- (3) Die Verausgabung und Abrechnung der Mittel aus der Reserve, erfolgt in eigener Verantwortung der Länder. Der Antrag auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve wird über das BMWK gegenüber der EU-Kommission gestellt. Hierfür hat das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund alle Angaben zu seinen Maßnahmen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1755 in aggregierter Form zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Bund übermittelt diese Angaben und Informationen ohne weitere Prüfungen über das elektronische System SFC 2014 an die EU-Kommission weiter (vgl. hierzu Artikel 10 dieser Vereinbarung).

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen für die Reserve

- (1) Die Bundesländer verfügen für ihre Programme über Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/1755 und stellen deren ordnungsgemäßes Funktionieren im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) sicher.
- (2) Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Landesebene beinhalten
 - a. eine Beschreibung der Aufgaben jeder mit Verwaltung und Kontrolle betrauten Stelle und die Zuteilung der Aufgaben innerhalb jeder Stelle;
 - b. die Beachtung des Grundsatzes der Funktionstrennung zwischen diesen Stellen sowie innerhalb dieser Stellen;
 - c. Verfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der erklärten Ausgaben;
 - d. computergestützte Systeme für die Buchhaltung, für die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren, sowie für Begleitung und für Berichterstattung;
 - e. Systeme für Berichterstattung und Begleitung in den Fällen, in denen die zuständige Stelle auf Ressortebene die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt;
 - f. Vorkehrungen für die Prüfung des Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
 - g. Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten;
 - h. Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.

Artikel 4

Umfang und Verteilungsschlüssel der Reserve

- (1) Insgesamt stehen Deutschland BAR-Mittel in Höhe von 646.600.057 EUR zur Verfügung.
Der Betrag für die Bundesländer inklusive technischer Hilfe für die Umsetzung der Reserve beträgt insgesamt 52.217.086 EUR.
- (2) Auf Basis der gemeldeten Maßnahmen, entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen Summe 3.975.000 EUR. Die technische Hilfe wird dem Land Nordrhein-Westfalen anteilig zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Zuweisung der Mittel

Eine Zuweisung der Mittel erfolgt erst, wenn ein funktionsfähiges Verwaltungs- und Kontrollsystem nachgewiesen und eine zuständige Stelle auf Länderebene gegenüber dem Bund benannt worden ist (vgl. Artikel 2 und 7 dieser Vereinbarung).

Artikel 6

Verwendung der Mittel

Das Land Nordrhein-Westfalen muss bei der Verwendung der Reserve gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/1755 und der Abrechnung der Finanzmittel aus der Reserve die Vorgaben gemäß Artikel 14 i.V.m. Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1755 zugrunde legen.

Artikel 7

Durchführung

- (1) Die Bundesländer stellen sicher, dass die Inanspruchnahme der Reserve gemäß Artikel 5 i.V.m. Artikel 14 und i.V.m. Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1755 verordnungskonform eingesetzt werden. Hierfür haben die Länder das Vorliegen eines Verwaltungs- und Kontrollsystems nachzuweisen. Der Nachweis kann zum einen durch ein bereits bestehendes und von der EU-Kommission genehmigtes Verwaltungs- und Kontrollsystem erfolgen oder zum anderen durch Beschreibung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems, das den Ansprüchen des Artikels 14 i.V.m. Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1755 Rechnung trägt.
- (2) Die zuständige Stelle auf Länderebene kann Funktionen und Aufgaben auf weitere zwischengeschaltete Stellen (z.B. Fachreferate, nachgeordnete, fachlich zuständige Behörden oder andere Stellen) delegieren. Diese Übertragungsakte müssen formell und inhaltlich wiederum den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts i.S.d. Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1755 entsprechen und sind ihrerseits schriftlich vorzunehmen. Sie sind Bestandteil der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1755. Auch soweit sie in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen weiterdelegiert, bleibt die zuständige Stelle auf Länderebene für eine ordnungsgemäße Durchführung entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben verantwortlich.

- (3) Gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1755 bestehen insbesondere folgende Pflichten:

Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle

- a) stellt das Funktionieren eines wirksamen und effizienten Systems der internen Kontrolle sicher;
 - b) legt Kriterien und Verfahren für die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen sowie die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus der Reserve fest;
 - c) überprüft, ob die aus der Reserve finanzierten Maßnahmen gemäß geltendem Recht und den Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus der Reserve durchgeführt werden und ob die Ausgaben auf überprüfbaren Belegen beruhen;
 - d) legt wirksame Maßnahmen fest, um Doppelfinanzierungen derselben Kosten durch die Reserve und andere Finanzierungsquellen der Union zu vermeiden;
 - e) sorgt für die nachträgliche Bekanntmachung gemäß Artikel 38 Absätze 2 bis 6 der EU-Haushaltsordnung;
 - f) verwendet ein Rechnungsführungssystem, um Daten über die getätigten Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen, elektronisch zu erfassen und zu speichern; dieses System stellt rasch genaue, vollständige und verlässliche Daten zur Verfügung;
 - g) hält alle Belege über Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve bereit und schreibt bzw. schreiben diese Verpflichtung auch in Verträgen mit anderen an der Inanspruchnahme der Reserve beteiligten Stellen fest;
 - h) erfasst für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe f und gemäß Anhang III Informationen in einem standardisierten elektronischen Format, sodass die Empfänger eines Finanzbeitrags aus der Reserve und ihre wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert werden können.
- (4) Die unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1755 prüft die Funktionsfähigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Reserve und führt Prüfungen von finanzierten Maßnahmen durch, damit der Kommission zum wirksamen Funktionieren dieses Systems und zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung eine unabhängige Zusicherung gegeben werden kann.
- (5) Bewilligende, auszahlende sowie prüfende Stellen sind unter Beachtung des Grundsatzes der funktionellen Unabhängigkeit einzurichten.
- (6) Die Bewirtschaftung durch die Bundesländer erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung der Vorschriften der jeweiligen Landeshaushaltsordnung.

Artikel 8

Beantragung des Finanzbeitrags aus der Reserve

- (1) Nach Artikel 10 i.V.m. Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1755 stellt die benannte Stelle bei der EU-Kommission bis zum 30. September 2024 einen Antrag auf einen

Finanzbeitrag aus der Reserve gemäß dem Muster in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1755. Die hierfür erforderlichen Daten gemäß Artikel 11 Abs. 1 sowie Angaben für den dazugehörigen Durchführungsbericht gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1755 sind dem BMWK, Referat ID5, von der zuständigen Stelle auf Länderebene in aggregierter und elektronischer Form für die in ihrem Verantwortungsbereich durchgeführten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die zuständige Stelle auf Länderebene ist hierbei insbesondere für die Aufgaben gemäß Artikel 11 Abs. 2 Buchstaben c und d i.V.m. Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1755 sowie die Aufgaben gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1755 zuständig.
- (3) Dem Antrag auf einen Finanzbeitrag sind die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der EU-Haushaltsordnung genannten Unterlagen und ein Durchführungsbericht beizufügen. Der Durchführungsbericht muss die in Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1755 aufgeführten Inhalte und Angaben enthalten. Jedes Bundesland erstellt einen einzigen Durchführungsbericht, der alle Angaben zur Gesamtheit der Maßnahmen sowie Daten in aggregierter Form enthält. Im Rahmen des Antrags auf den Finanzbeitrag ist der Durchführungsbericht dem BMWK, Referat ID5, zur Weiterleitung an die EU-Kommission zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9

Datenerhebung und -erfassungspflichten des Landes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die zuständige Stelle auf Landesebene stellt sicher, dass die für die Begleitung sowie für den Antrag auf einen Finanzbeitrag erforderliche Datenerhebung, -erfassung und -eingabe genau, vollständig und verlässlich unter Anwendung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt.
- (2) Die Angaben über die getätigten Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen, sind so zu erheben, zu erfassen und zu speichern, dass sie rasch und vollständig für Auswertungen gemäß Anhang II zur Verordnung (EU) 2021/1755 sowie für die Mitwirkung bei der Bewertung und Berichterstattung der EU-Kommission gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/1755 zur Verfügung stehen.

Artikel 10

Rückforderungen und Haftung

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist für die verordnungskonforme Verwendung der Reserve rechtlich und finanziell vollumfänglich verantwortlich.
- (2) Der Finanzbeitrag aus der Reserve wird im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 63 der EU-Haushaltsordnung gewährt und gemäß Artikel 4 i.V.m. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1755 als Vorfinanzierung vorläufig zur Verfügung gestellt.
- (3) Gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1755 ist sicherzustellen, dass für Unregelmäßigkeiten vor Einbringen in den Antrag auf einen Finanzbeitrag Finanzkorrekturen vorgenommen wurden.

- (4) Jeglicher Ausschluss von der Unionsfinanzierung — etwa auf Grundlage des Artikels 12 Abs.6 Unterabsatz 2 oder Artikels 15 der Verordnung (EU) 2021/1755 – geht zu Lasten des Haushalts des Bundeslandes, in dessen Verantwortungsbereich die Ursache für die von der EU-Kommission vorgenommene Maßnahme gesetzt wurde. Dieses Verfahren gilt analog für die technische Hilfe und deren Abrechnung gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1755.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung gilt für eine feste Laufzeit bis die Bewertung und Berichterstattung der EU-Kommission nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/1755 abgeschlossen ist. Die Verpflichtungen nach Artikel 10 dieser Vereinbarung bestehen nach dem Ende der Laufzeit fort.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund in Kraft

Berlin,
für den Bund
Bundesministerium für
Wirtschaft und Klimaschutz, Referat ID5

Düsseldorf,
für das Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift